

Seite 106: In der Behandlung des Mammakarzinoms ist es zu einem Paradigmenwechsel gekommen: weg von der Radikalität hin zum minimal-invasiven Vorgehen. Der Münchener Gynäkologe Dr. Thomas Füger kommt in seinem Beitrag über die „Ambulante operative Therapie des Mammakarzinoms“ zu dem Schluss, dass das ambulante operative Management auch beim Mammakarzinom sicher, kostengünstig und patientenfreundlich ist.

Seite 108: Obwohl keine eindeutigen Zahlen über Infektionen durch ungenügend aufbereitete Medizinprodukte bislang vorliegen, wurden die Anforderungen an die Medizinprodukteaufbereitung immer höher geschraubt. Durch den Dschungel von Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Gesetzestexten führt der Beitrag „Aufbereitung von Medizinprodukten – was ist notwendig?“ von Martin Scherrer aus dem Freiburger Institut für Umweltmedizin und Krankenhaushygiene.

Seite 114: Der Artikel „Maschinelle Aufbereitung chirurgischer Instrumente“ von Klaus Roth befasst sich mit chirurgischen Instrumenten aus der Ophthalmologie. Aufgrund deren besonders hohen Anforderungen an die Aufbereitung sind sie ein gutes Beispiel für einen Validierungsprozess.

Seite 120: Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) und der Arbeitskreis Instrumentenaufbereitung (AKI) haben eine „Leitlinie für die Validierung und Routineüberwachung maschineller Reinigungs- und Desinfektionsprozesse für thermostabile Medizinprodukte und zu Grundsätzen der Geräteauswahl“ zur Umsetzung der Norm prEN ISO 15883 „Reinigungs-/Desinfektionsgeräte“ erarbeitet. Sie soll eine Hilfestellung für Validierung und Routineprüfungen der Prozesse geben.

Seite 128: Seit 1967 wird am Alfried-Krupp-Krankenhaus ambulant operiert. Das allein ist schon selten, noch seltener ist, wenn Hals-Nasen-Ohren-Eingriffe in dem Umfang ambulant durchgeführt werden. „Es bewegt sich was beim Ambulanten Operieren“ ist der Titel unserer Reportage über das Ambulante Operieren im Alfried-Krupp-Krankenhaus in Essen.

Impressum

104 Impressum

Editorial

105 Die Stunde der Bürokraten

Medizin & Technik

106 Ambulante operative Therapie des Mammakarzinoms

108 Aufbereitung von Medizinprodukten – was ist notwendig?

114 Maschinelle Aufbereitung chirurgischer Instrumente

Standort

120 Leitlinie von DGKH, DGSV und AKI für die Validierung und Routineüberwachung maschineller Reinigungs- und Desinfektionsprozesse für thermostabile Medizinprodukte und zu Grundsätzen der Geräteauswahl

Reportage

128 „Es bewegt sich was“ – Ambulantes Operieren im Krankenhaus

Ambulantes Operieren im Krankenhaus

132 Integrierte Versorgungsverträge ambulanter Operationen

134 Ambulante Handchirurgie: Abgrenzung zwischen ambulant und stationär aus Sicht eines Krankenhausarztes

136 Marktplatz

Recht

137 Überprüfungen nach dem Medizinproduktegesetz aus rechtlicher Sicht

Kongresse

141 Kongresskalender

Mitteilungen des BAO

143 Mitteilungen des Bundesverbandes für Ambulantes Operieren e. V.

Herausgeber

Georg Feldkamp, Bochum  
Claus-Peter Möller, Hamburg

unter Mitarbeit von

Franz Daschner, Freiburg  
Werner Fack-Asmuth, Köln  
Ralf-H. Gerl, Ahaus  
Ekkehard Hierholzer, Köln  
Thomas Hoogland, München  
Manfred Pilgramm, Detmold  
Andreas Putz, Dortmund  
Martin Rehborn, Dortmund  
Christel Stoeckel-Heilenz, Berlin

Seite 132: Dank 1%iger Anschubfinanzierung boomt die integrierte Versorgung (IV). Was bei den einen nur bloße Willenserklärungen sind, ist in Hamburg, bei den Verträgen zwischen dem BKK-Landesverband Nord, der Tagesklinik Altonaer Straße und dem Belegkrankenhaus „Beim Andreasbrunnen“ schon Realität. „Integrierte Versorgungsverträge ambulanter Operationen“, so Dr. Claus-Peter Möller, lohnt für alle Beteiligten.

Seite 134: Ambulant oder stationär? Das regelt in Deutschland inzwischen der § 115b SGB V. Ein zu starres Regelwerk, meinen die Handchirurgen Dr. Wolfgang Daecke und Prof. Abdul Martini in ihrem Beitrag „Ambulante Handchirurgie: ambulant oder stationär?“, das die klinische Erfahrung des Arztes und die persönlichen Bedürfnisse des Patienten nicht immer berücksichtigt.

Seite 137: Bundesweit, aber besonders in Nordrhein-Westfalen, sorgen behördliche Überprüfungen nach dem Medizinprodukterecht durch den Regierungspräsidenten für Aufregung. Rechtliche Unsicherheiten mit der komplizierten „neuen“ Materie der Medizinprodukte-Gesetzgebung auf Seiten der Behörden geben immer öfter Anlass zu Klagen. Medizinprodukte- und verfahrensrechtliche Aspekte sowie Hinweise zur praktischen Handhabung sind deshalb nicht unwichtig. Was sich bei solchen „Überprüfungen nach dem Medizinproduktegesetz aus rechtlicher Sicht“ empfiehlt, schreibt Rechtsanwalt Jörg Müssig in seinem Beitrag.